



Oberhünigen

Gebührenreglement Gebührenverordnung

Genehmigungsexemplar

Rechtsetzung per 1. Juli 2025



Gemeinde Oberhünigen
Bernstrasse 1
3532 Zäziwil

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	4
1.4	Erhebung	4
2	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	6
2.3	Ortspolizeiwesen	7
2.4	Bauwesen	8
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	8
2.4.2	Baukontrolle	10
2.4.3	Weitere Aufwendungen	10
2.5	Steuerwesen	11
2.6	Datenschutz	11
2.7	Verschiedenes	11
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2 Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Aufnahme Siegelungsprotokoll	CHF 80.–
	² Weitergehende Arbeiten (Mehraufwand; bspw. Siegelung, Entsiegelung)	Aufwandgebühr II
	³ Letztwillige Verfügung Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.–
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 30.–
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.–
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.–

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen, pro Schein zuzüglich	CHF 20.– effektive Kosten der Zivilstandsämter
⁹ Letztwillige Verfügung Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Letztwillige Verfügung Publikation des Erbenrufs zuzüglich	CHF 50.– effektive Publikationskosten
¹¹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.–

2.2 Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
	³ Erweiterte Adressauskünfte	CHF 10.– pro Person
Einbürgerung	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche von Erwachsenen (ab 18 Jahren)	CHF 850.– pro Person
	² Gemeinsames Einbürgerungsgesuch von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren	CHF 1'275.– pro Paar
	³ Minderjährige, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen sind gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	gebührenfrei
	⁴ Minderjährige, die ihr Einbürgerungsgesuch selbständig stellen	CHF 200.– pro Person

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Abnahme und Betriebskontrolle</p> <p>⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes</p>	<p>gemäss Art. 25 ff. Gebührenreglement</p> <p>CHF 50.–</p> <p>CHF 30.–</p> <p>CHF 20.–</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PPG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.</p> <p>² Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PPG</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PPG</p>	<p>gemäss Art. 25 ff. Gebührenreglement</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>CHF 200.–/jährlich</p>
Geldspiel und Handel und Gewerbe	<p>Art. 20 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG</p> <p>² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung: einmalige Grundgebühr</p> <p>² Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>CHF 50.–</p>
Parkierbewilligung auf öffentlichem Grund	<p>Art. 22 Parkkarte für das dauerhafte Abstellen eines Motorwagens auf öffentlichem Grund</p>	<p>CHF 40.– / Monat, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht</p>

Leumundszeugnis	Art. 23 Leumundszeugnis	CHF 50.–
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.–

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 25 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.–
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 26 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.–
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 27 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.– pro Bericht oder Bewilligung
	³ Publikation	CHF 50.– pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn erste Mitteilung jede weitere Mitteilung	CHF 50.– CHF 15.–
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	CHF 50.– Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)

	c) Strassenanschluss	CHF 50.–
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50.–
	e) Brandschutz	effektiver Aufwand Feueraufseher abzgl. GVB-Subvention
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	effektiver Aufwand Energieberatung
	g) Wasseranschluss	CHF 50.–
	Weitere Bewilligungen (durch die zuständige Instanz)	effektive Gebühren der zuständigen Instanz
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	Art. 28 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsbericht / Stellungnahme an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁵ Nebengesuche (Amtsberichte)	gemäss Art. 27 Abs. 7 Gebührenreglement
	⁶ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen	Aufwandgebühr II
Behandlung im Ge- meinderat	Art. 29 Prüfung und Behandlung Gesuchsakten im Gemeinderat	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Ge- suche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendi- gen Verfahrensschrit- ten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.–
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Zusätzliche/ ausserge- wöhnliche Arbeiten	Art. 33 Zusätzliche/aussergewöhnliche Ar- beiten: (z. B. Verhandlungen mit kant. Be- hörden und dgl., Besichtigungen, Abklärun- gen)	Aufwandgebühr II

Übrige Kosten	Art. 34 Übrige Kosten a) Publikation b) Telefone, Kopien und Spesen c) Hausnummer (Metallplatte) d) Diverse, andere Aufwände	effektive Kosten effektive Kosten CHF 50.– effektive Kosten
---------------	---	--

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.–
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II (Kontrolle durch Gemeinde) oder effektive Kosten (Kontrolle durch externe Stelle, z. B. Nachführungsgeometer)
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung, Baueinstellung), Kontrollen und Begehungen	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages oder einfacher Absprachen)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachführung projekti- erter Neubauten	Art. 40 Nachführung des Vermessungswerks: Erhebung von projektierten Neubauten	gemäss Gesetz über die amtliche Vermessung (BSG 215.341) und Gebührentarif des Regierungsrates

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	CHF 20.–
	² Einfache Auskunft Steuertaxation / Registernachschatz	gebührenfrei Ausnahme nach Art. 4 Abs. 4 Gebührenreglement; Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen von Steuererklärungen	Aufwandgebühr II Minimum CHF 50.–
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	gebührenfrei Ausnahme nach Art. 4 Abs. 4 Gebührenreglement; Aufwandgebühr I
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.6 Datenschutz

Datenschutz	Art. 43 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
-------------	---	--------------

2.7 Verschiedenes

Katasterpläne	Art. 44 Auszüge aus Katasterplänen: a) Grundstücksplan	1 Auszug gebührenfrei jeder weitere CHF 5.–
	b) Leitungsplan - an Grundeigentümer, Bauunternehmer, Bauherrschaften - für übrige Zwecke	gratis 1 Auszug gebührenfrei jeder weitere CHF 5.–
Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv; in Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung	Art. 46 ¹ Abfassen von einfachen Gesuchen und (elektronischen) Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

	² Fachliche Unterstützung in komplexen Fragestellungen.	Aufwandgebühr II
Verfügungen	Art. 47 Verfügung	Aufwandgebühr II mind. CHF 50.–
Gebühreninkasso	Art. 48 ¹ Mahnung	CHF 20.– ab 2. Mahnung
	² Verfügung	gemäss Art. 47 Gebührenreglement
Verschiedenes	Art. 49 Nicht in diesem Reglement festgesetzte Gebühren werden durch den Gemeinderat beschlossen, sofern nicht übergeordnete Erlasse diese regeln.	

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 50	¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
		² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
		³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 51	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 52	¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft.
		² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Juli 2007 auf.

Das vorliegende Gebührenreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Oberhünigen am 13. Juni 2025 genehmigt.

Gemeinde Oberhünigen

Der Präsident Die Sekretärin

sig. Bruno Stalder sig. Marlis Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 8. Mai bis 9. Juni 2025 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, 3532 Zäziwil, auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 8. Mai 2025 publiziert.

Oberhünigen, 10. Juni 2025

Gemeinde Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marlis Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 1. Juli 2025 aufgrund Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 7. August 2025 publiziert wurde.

Gegen das Reglement wurde keine Einsprachen eingereicht.

3532 Zäziwil, 8. August 2025

Gemeinde Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marlis Lanz